

BGer 5A_531/2015 vom 24. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_531_2015

FR: TF 5A_531/2015 du 24 novembre 2015

IT: TF 5A_531/2015 del 24 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG). In der Sache geht es um die Festsetzung der Entschädigung des - vorsorglich gestützt auf Art. 445 Abs. 1 ZGB - ernannten Beistands für seine Bemühungen im Zeitraum vom 6. Februar 2014 bis 30. Juni 2014. Das ist eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht (Art. 72 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 BGG) und vermögensrechtlicher Natur ist (RUTH E. REUSSER, in: Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, 2012, N. 40 zu Art. 404 ZGB mit Hinweisen). Der Streitwert erreicht den gesetzlichen Mindestbetrag von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht. Dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellen würde (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG), wird von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Deshalb kann auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht eingetreten werden. Das Bundesgericht kann die Eingabe auch nicht als subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 113 ff. BGG entgegennehmen, weil mit dieser nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG) und entsprechende Rügen besonderer Geltendmachung und Begründung bedürften (Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG). Die Beschwerdeführerin erhebt keine solchen substantiierten Rügen, sondern übt ausschliesslich appellatorische Kritik. Ausserdem ist es unbehelflich, die Rechtmässigkeit der vorsorglichen Anordnung der Beistandschaft zu bestreiten, ist doch das Bundesgericht mit Urteil vom 17. September 2014 (5A_721/2014) auf eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht eingetreten und folglich nicht mehr darauf zurückzukommen.

An der Nichteintretensfolge ändert die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid, welche ohne Angaben zum Streitwert auf die Möglichkeit der Erhebung der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht hinweist, nichts. Zwar dürfen den Parteien aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung keine Nachteile erwachsen (Art. 49 BGG), doch wird von einem Anwalt in jedem Fall eine "Grobkontrolle" der Rechtsmittelbelehrung erwartet (vgl. BGE 138 I 49 E. 8.3.2 S. 53 f.). Die Beschwerdeführerin bzw. ihr Anwalt hätte, angesichts der offensichtlich vermögensrechtlichen Natur der Angelegenheit, das Nichterreichen der Streitwertgrenze mit einem Blick auf Art. 74 BGG erkennen können, steht doch eine Honorarforderung des Beistands von Fr. 21'816.85 zur Debatte. Ausserdem vermag eine falsche Rechtsmittelbelehrung in keinem Fall eine Rechtsmittelmöglichkeit zu schaffen, die es gemäss dem Gesetz gar nicht gibt (BGE 135 III 470 E. 1.2 S. 473; 129 IV 197 E. 1.5 S. 200 f.).

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.